



KOMMUNIKATION MIT LIEFERANTEN – EMPFBS 1113
BERNHARD LABESTIN 2023

VertragsPARTNER?

Ich weiß ja
nicht was
Sie damit
machen.



© Bernhard Labestin / www.nes-lichtbilder.de

Das geht Sie
auch nichts
an.

Teile dieser
Antwort
würden Sie
nur
verunsichern.

**Warum Haftung und CE-Konformitäten
manchmal schwierig erscheinen**

Klare Vertragsgestaltung

Einkaufsspezifika

Der AN hat einen verantwortlichen Baustellenleiter (Fremdfirmenbeauftragten) zu **benennen**, der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge vom Auftraggeber entgegenzunehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass dieser Baustellenleiter bzw. ein bauleitender Monteur, der weisungsbefugt und vertretungsberechtigt ist, während der gesamten Montage- bzw. Bauzeit zu den üblichen Geschäftszeiten anwesend ist, bzw. **erreichbar** ist. Die genannte **Person** kann durch eine gleichermaßen qualifizierte Person vertreten werden, wenn besondere betriebliche Gründe dies erfordern.

Klare Vertragsgestaltung

Internationale Anfrage:

Geben Sie uns bitte Ihre ehrliche Meinung zur Lösung der Nahrungsmittelknappheit im Rest der Welt ab!

Klare Vertragsgestaltung

Interkulturelle Unterschiede im globalisierten Markt

In Afrika: wussten die Befragten nicht was „Nahrung“ ist.

In Osteuropa: wusste man nicht, was „ehrlich“ heißt.

Westeuropa: kannte das Wort „Knappheit“ nicht.

Die Chinesen: wussten nicht, was „Meinung“ ist.

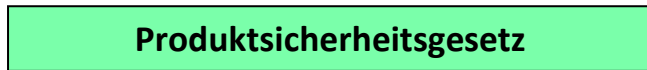
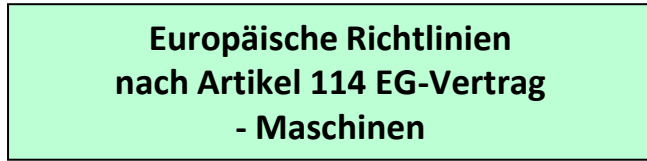
Der Nahe Osten: fragte nach, was „Lösung“ bedeute.

Südamerika: kannte die Bedeutung von „Bitte“ nicht.

In den USA: wusste niemand, was „der Rest der Welt“ ist.

Klarheit durch gleiche Grundlagen?

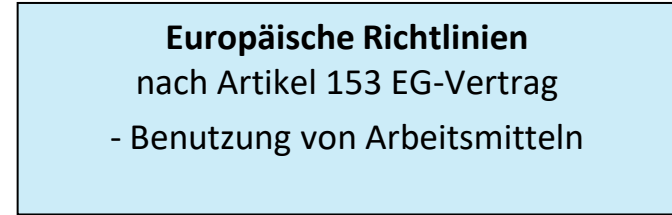
Beschaffenheit



Europa

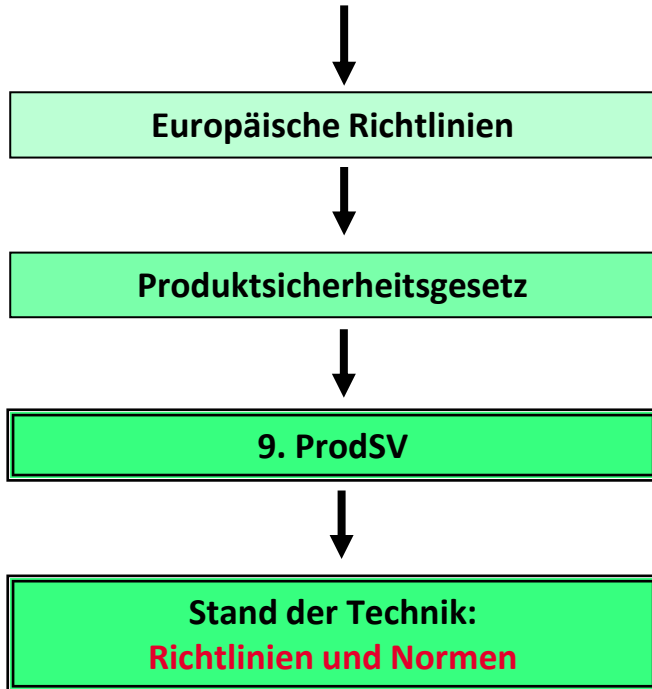
national

Verwendung

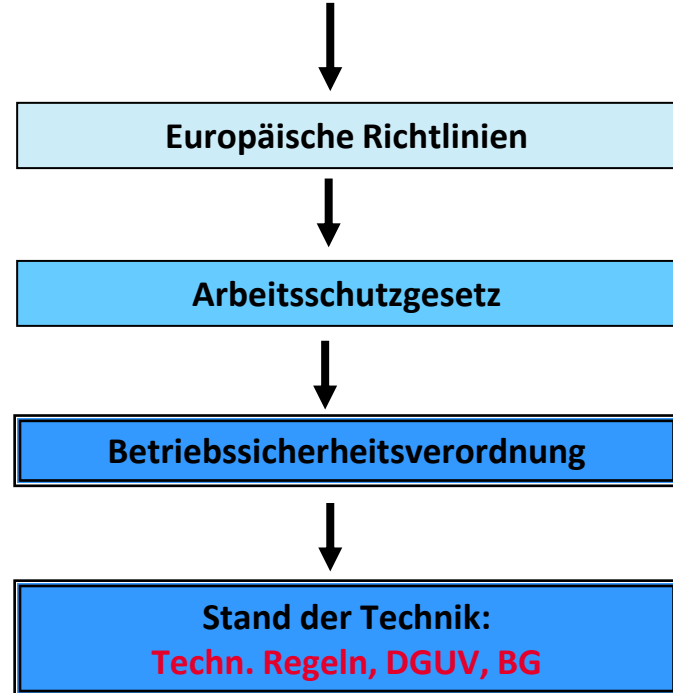


Klarheit durch Stand der Technik?

Beschaffenheit



Verwendung



Klarheit der Verantwortung?

Empf 1113 3 (1) Die Beschaffung findet an der Schnittstelle zwischen dem Bereitstellen von Produkten auf dem Markt und deren Verwendung als Arbeitsmittel durch Beschäftigte eines Arbeitgebers ab. **Der Arbeitgeber** trägt die Verantwortung dafür, dass die zur Verfügung gestellten und verwendeten Arbeitsmittel den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. (siehe hierzu § 5 Absatz 3 BetrSichV).



Haftung der Hersteller

Prod SG

(1) Soweit **ein Produkt** einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, **darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es ... die Sicherheit und Gesundheit von Personen ...** bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung **nicht gefährdet**.

(2) Ein Produkt darf, soweit es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet.

Haftung der Hersteller

Prod SG

(1) Soweit **ein Produkt** einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, **darf es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es ... die Sicherheit und Gesundheit von Personen ... bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.**

(2) Ein Produkt darf, soweit es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet.

Haftung der Hersteller

Auftrag

Normenrecherche und
Festlegung des
bestimmungs-
gemäßen Betriebes

Risikobeurteilung

Fertigung

Betriebsanleitung mit
Angabe des
bestimmungs-
gemäßen Betriebes

Haftung der Arbeitgeber

BetrSichV

(1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. **Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.**

Haftung der Arbeitgeber

BetrSichV

(1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) **und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.**

Haftung der Arbeitgeber

Bestellung mit Hinblick
auf vorgesehene
Verwendung
(inkl. Gefährdungs-
beurteilung)

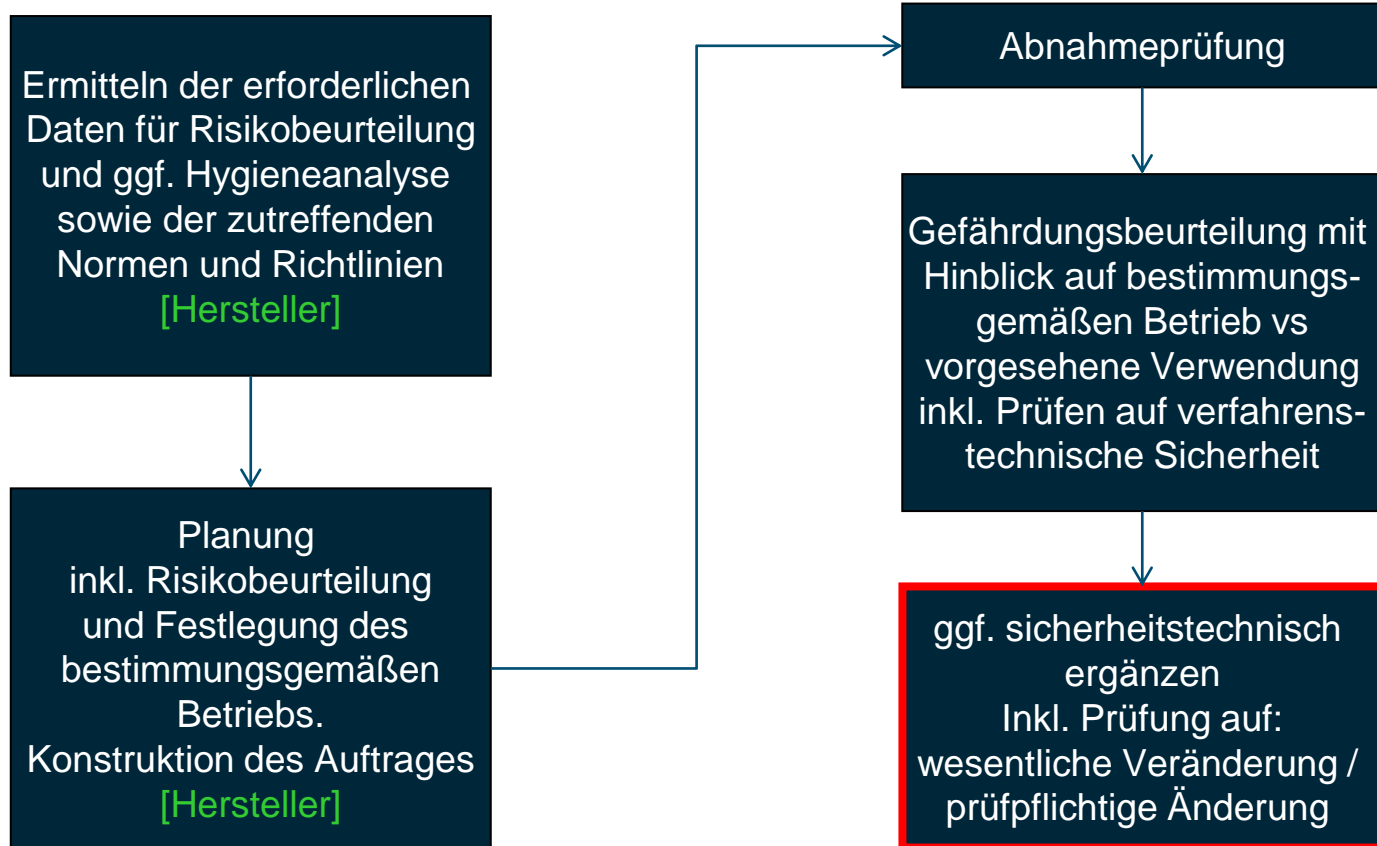
Abnahmeprüfung

Gefährdungs-
beurteilung mit
Hinblick auf
bestimmungs-
gemäßen Betrieb vs.
vorgesehene
Verwendung

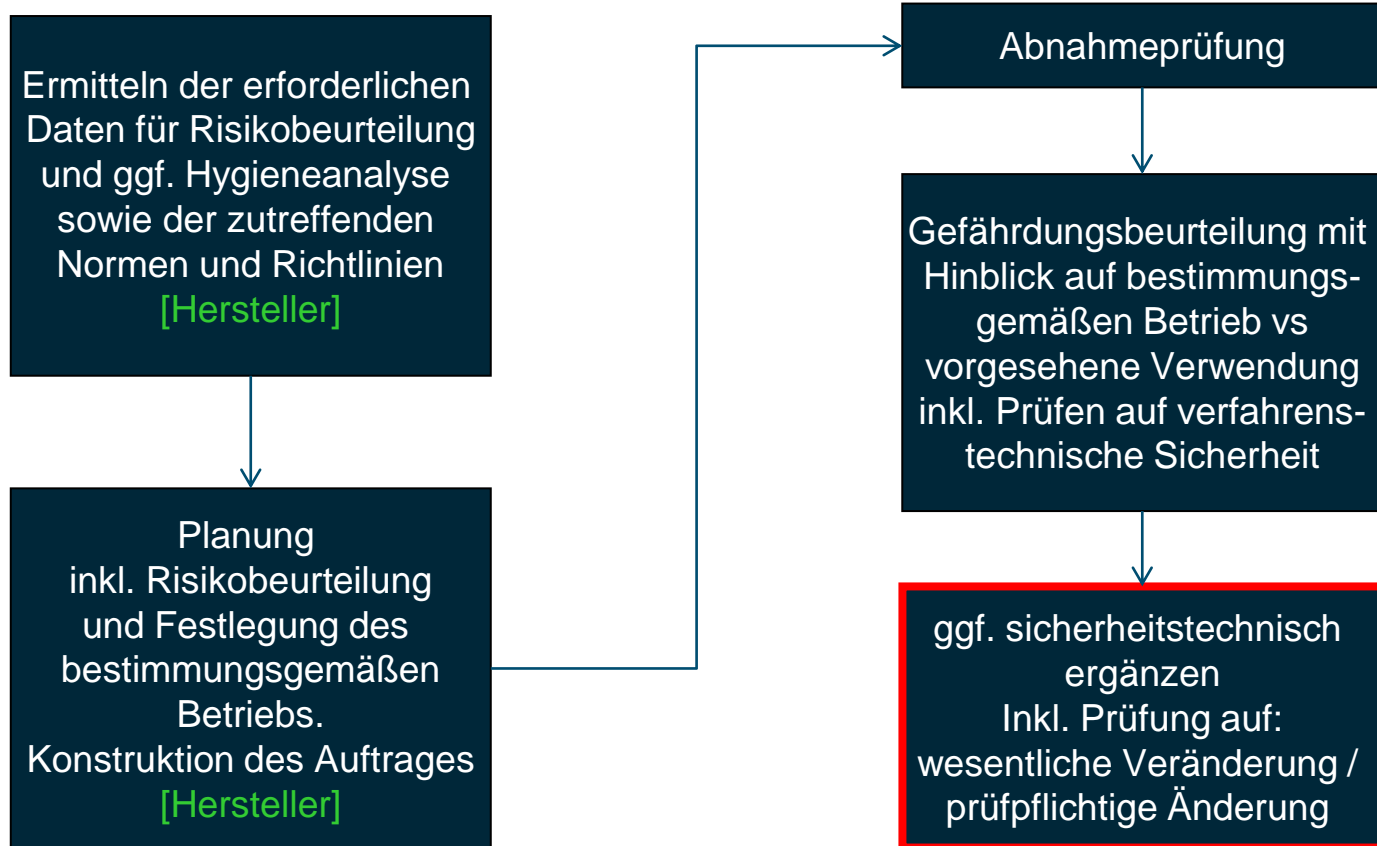
Betriebsanweisung
unter Angabe der
vorgesehenen /
bestimmungs-
gemäßen Verwendung

Verwenden

Haftung der Arbeitgeber



Haftung der Arbeitgeber



VertragsPARTNER!

Ich habe den bestimmungs-
gemäßen Betrieb definiert und nach meiner Risikobeurteilung gefertigt.



Ich habe die vorgesehene Verwendung bestimmt und verwende das Arbeitsmittel gemäß diesen Vorgaben und meiner Gefährdungsbeurteilung

Zum Schluss noch etwas Salz für die Suppe „Risikobeurteilung trifft auf Gefährdungsbeurteilung“

Tabelle 1 — Matrix zur Risikobeurteilung gemäß EG-Maschinenrichtlinie

| S Schwere der Verletzung* | | Sinne der DIN EN ISO 12100 | | | | |
|---|-----------------------|---|------------------|----------------|----------------|--------|
| S2 | Tod | | (c) | d) | (d) | (e) |
| | Irreversibler Schaden | | (c) | (d) | (d) | (e) |
| S1 | Reversibler Schaden | | (a) | (b) | (b) | (c) |
| | Erste Hilfe Fall | | (a) | (b) | (b) | (c) |
| - | Keine | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| W Eintrittswahrscheinlichkeit* | | Vernünftigerweise auszuschließen | Unwahrscheinlich | Selten möglich | Wahrscheinlich | Häufig |
| | | - | F1P1 | F1P2 | F2P1 | F2P2 |
| <p>* Risikoparameter:</p> <p>S Schwere der Verletzung S1 leichte (üblicherweise reversible Verletzung) S2 ernste (üblicherweise irreversible Verletzung einschließlich Tod)</p> <p>F Häufigkeit und/oder Dauer der Gefährdungsexposition F1 selten bis weniger häufig und/oder die Zeit der Gefährdungsexposition ist kurz F2 häufig bis dauernd und/oder die Zeit der Gefährdungsexposition ist lang</p> <p>P Möglichkeit zur Vermeidung der Gefährdung oder Begrenzung des Schadens P1 möglich unter bestimmten Bedingungen P2 kaum möglich</p> | | | | | | |
| Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen: | | | | | | |
| | | Keine | | | | |
| | | Möglichst konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen, mindestens aber Warnhinweis an Maschine oder in Bedienungsanleitung. | | | | |
| | | Schutzmaßnahmen erforderlich. Nur wenn unwahrscheinlich oder selten möglich (F1P1 oder F1P2) kann im Einzelfall sachlich begründet auf konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen verzichtet werden. Die Begründung ist mit der Fachabteilung abzustimmen und in der Spalte "Maßnahme" zu dokumentieren. Erforderlich ist mindestens der Hinweis auf bestehende Restgefahren. | | | | |
| | | Risiko inakzeptabel, konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen erforderlich. | | | | |

Sprechen Sie miteinander,
wenn Sie zu anderen
Beurteilungen kommen
oder ein anderes
Grenzrisiko definieren.



KOMMUNIKATION MIT LIEFERANTEN – EMPFBS 1113

BERNHARD LABESTIN 2023

Holzplatz Leseband 5

Reserve

Holzplatz Leseband 5

Rücklauf

Upperbühnr

Vaschbergeband
zum Bunker

